ZBB 2001, 98

FGG § 29 Abs. 1 Satz 3; SpKG § 5 Abs. 5

Beschwerdebefugnis des Vorstands einer Sparkasse

BayObLG, Beschl. v. 19.07.2000 – 3Z BR 170/00, NJW-RR 2001, 29

Leitsatz:

Der Vorstand einer Sparkasse, die nach dem Sparkassengesetz als öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet ist, kann als Behörde ohne Beiziehung eines Rechtsanwalts weitere Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts einlegen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG